

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

28. JAHRGANG
2. OKTOBERHEFT

20/74
S. 601-632

Das neue Gerichtsverfassungsgesetz — wichtige Grundlage für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Gerichte

Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrats und Ministers der Justiz, Heusinger, zur Begründung des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes vor der Volkskammer der DDR am 27. September 1974

Die vom VIII. Parteitag der SED gewiesene Hauptrichtung zur weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht, zur Vervollkommnung der zentralen staatlichen Leitung und Planung und ihrer immer wirksameren Verbindung mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten stellt höhere Anforderungen an die Tätigkeit aller Staatsorgane. Der vorliegende Entwurf des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes schafft die in diesem Zusammenhang notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik. Er berücksichtigt die Erfahrungen, die mit dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1963 in den letzten 11 Jahren und insbesondere bei der erfolgreichen Verwirklichung der Politik des VIII. Parteitages gesammelt wurden.

Das neue Gerichtsverfassungsgesetz ist entsprechend den Grundsätzen unserer Verfassung darauf gerichtet, die sozialistische Gesetzlichkeit zu stärken und den Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Freiheit, des friedlichen Lebens, der Rechte und der Würde der Menschen zu gewährleisten.

Der Entwurf paßt sich folgerichtig in die Reihe der seit dem VIII. Parteitag der SED erlassenen Gesetze ein. Er schließt insbesondere unmittelbar an das Gesetz über den Ministerrat der DDR und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR an.

Mit der Stärkung unserer Staatsmacht wächst auch die Bedeutung des sozialistischen Rechts. Die Bürger betrachten in steigendem Maße die Verwirklichung des sozialistischen Rechts als Teil der Bemühungen zur Erfüllung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe. Immer mehr setzt sich die Erkenntnis durch, überall im täglichen Leben das Recht einzuhalten und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit werden zu lassen. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik fördern diesen Prozeß durch ihre tägliche Arbeit und tragen dadurch zur weiteren Erhöhung der Rechtssicherheit und des Vertrauens der Bürger zu ihrem Staat bei.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft für die Arbeit der Gerichte die dem gegenwärtigen Entwicklungsstand entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, um die Kraft unserer Gesellschaft zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts, zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen, zur Erziehung zum gesetzmäßigen

Verhalten umfassend zu nutzen und noch wirksamer als bisher einzusetzen. Dazu gehören auch die Verwertung der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Rechtsprechung für die gesamtstaatliche Leitung, die Gestaltung des Zusammenwirkens der Gerichte mit den örtlichen Organen der Staatsmacht sowie die Durchsetzung einer rationellen Arbeitsweise der Gerichte.

Auf der Grundlage der Einheit der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik geht der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes davon aus, daß die Rechtsprechung der Gerichte zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beiträgt. Das trifft insbesondere zu für den Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung, der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums vor Angriffen und Beeinträchtigungen und gleichermaßen auf die Wahrung und die Durchsetzung der gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger.

Hervorgehoben wird der Zusammenhang zwischen der Rechtsprechung und der Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger sowie der Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Aktivität, Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegen jegliche Rechtsverletzungen. Als eine besondere Aufgabe wird im Gesetzentwurf die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Leitern der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung deren eigener Verantwortung für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin dargestellt.

Der Entwurf berücksichtigt die fortgeschrittenen Erfahrungen bei der Entfaltung unserer sozialistischen Demokratie und ist auf die verstärkte Mitwirkung der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und der anderen Werktätigen bei der gerichtlichen Tätigkeit sowie bei der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts gerichtet. Das betrifft sowohl solche schon traditionellen Formen wie die Tätigkeit als Schöffe oder als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts als auch die Unterstützung der sich in Verwirklichung der Aufgaben des VIII. Parteitages der SED in zunehmendem Maße entwickelnden Initiativen der Werktätigen in vielen Betrieben, Wohngebieten und Gemeinden, die für die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ arbeiten. Diese Aktivität verdeutlicht das gewachsene